

Amtsblatt

für die Stadt Brandenburg an der Havel



BRANDENBURG
AN DER HAVEL

7. Jahrgang

Nr. 16

28. November 1997

Inhalt

Seite

Öffentliche Bekanntmachung

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)

(SVV-Beschluß Nr. 372/97)

327

Lohnsteuerkarten 1998

329

Teileinziehung des Reckahner Weges

330

Öffentliche Ausschreibung nach § 17 Nr. 1 VOB/A

Erdarbeiten und Grundwasserabsenkung, Bauvorhaben:

Kongreß- und Kulturzentrum

Brandenburg an der Havel

Vergabetitel: KKB-Los 2

330

Öffentliche Zustellung

331

SVV-Beschluß Nr. 372/97

Zweite Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung)

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Brandenburg an der Havel über die Erhebung von Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung und über die Abwälzung der Abwasserabgabe (Abwassergebührensatzung) veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 14/15/1994 S. 264 ff., zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 20.02.1997, wird wie folgt geändert:

§ 1 wird wie folgt geändert:

§ 1 Gegenstand

(1) bleibt unverändert.

2) Die Stadt erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasserbeseitigungs- und Abwasserbehandlungseinrichtungen Abwassergebühren. Die Abwassergebühren bestehen aus der Mengen- und der Grundgebühr.

§ 2 wird wie folgt geändert:

§ 2 Gebührenmaßstab

(1) Die Mengengebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen angeschlossenen Grundstück anfällt. Die Berechnungseinheit für die Gebühr ist ein Kubikmeter Abwasser.

(2) - (4) bleiben unverändert.

(5) wird wie folgt eingefügt:

Die Grundgebühr wird je Hausanschluß für die Inanspruchnahme der Entsorgungs- und Betriebsbereitschaft der öffentlichen Abwasseranlagen erhoben. Sie dient der teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Kosten, die durch die Vorhaltung der öffentlichen Abwasseranlagen entstehen.

§ 3 wird wie folgt geändert:

§ 3 Absetzungen bezüglich der Mengengebühr

(1) Von der gebührenpflichtigen Wassermenge nach § 2 Abs. 1 bis Abs. 4 wird auf Antrag des Gebührenschuldners die Wassermenge herabgesetzt, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurde, soweit sie 15 Kubikmeter im Jahr übersteigt.

Der weitere Teil des Absatzes 1 sowie (2) - (4) bleiben unverändert.

§ 4 wird wie folgt geändert:

§ 4 Gebührenhöhe

(1) Die Mengengebühr beträgt je Kubikmeter Abwasser 4,25 DM.

(2) Die Grundgebühr beträgt monatlich in Abhängigkeit von der Größe des Nenndurchlaufes des für die Trinkwasserlieferung eingesetzten Meßmittels:

<u>Größe des Meßmittels</u>	<u>DM/Monat</u>
Qn 2,5	9,00 DM
Qn 6	20,00 DM
Qn 10	30,00 DM
Qn 15	40,00 DM
DN 80	100,00 DM
DN 100	150,00 DM
DN 150	400,00 DM
DN 200	500,00 DM

(3) Wird die Höhe der Gebühr innerhalb eines Erhebungszeitraumes geändert, ist die Stadt berechtigt, die Höhe der Gebühren anteilig im Verhältnis des von der Änderung erfaßten Zeitraumes zu dem gesamten Erhebungszeitraum festzusetzen. Von dieser rechnerischen Ermittlung kann auf Antrag des Gebührenpflichtigen abgesehen werden, wenn dieser Tatsachen in geeigneter Form nachweist oder glaubhaft macht, die eine wahrscheinlichere Differenzierung ermöglichen.

§ 6 wird wie folgt geändert:

§ 6 Entstehung der Gebührenschuld

(1) bleibt unverändert

(2) Solange die Gebührenschuld noch nicht entstanden ist, sind entsprechende Vorauszahlungen zu leisten. Diese sind zum 15.02., 15.04., 15.06., 15.08., 15.10. und zum 15.12. des jeweiligen Kalenderjahres zu entrichten, sofern diese Termine in den Erhebungszeitraum fallen.

(3) Die Höhe der Vorauszahlungen richtet sich nach den zuletzt festgesetzten Abwassergebühren.

Satz 2 des Abs. 3 bleibt unverändert.

§ 7 wird wie folgt geändert:

§ 7 Erhebungszeitraum

Die bisherige Regelung wird ergänzt durch einen 2. Satz:

Er beginnt bei neuen Anschlüssen zu dem Zeitpunkt, in dem erstmalig die Möglichkeit besteht, die öffentlichen Abwasseranlagen in Anspruch zu nehmen und endet vorzeitig zu dem Zeitpunkt, in dem die Möglichkeit der Inanspruchnahme dauerhaft wegfällt.

§ 8 wird wie folgt geändert:

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

Satz 1 bleibt unverändert.

Satz 2 lautet: Die Gebühren sind nach Ablauf eines Monats nach Zugang des Gebührenbescheides fällig.

Soweit Paragraphen nicht angeführt sind, bleiben diese unverändert.

Artikel 2

Die Satzung tritt am 01.12.1997 in Kraft.

Brandenburg an der Havel, den 27.11.1997

gez. Dr. Kallenbach
Vorsitzender der
Stadtverordnetenversammlung

gez. Dr. Schliesing
Oberbürgermeister

Lohnsteuerkarten 1998

Die Lohnsteuerkarten 1998 sind bis zum 31. 10. 1997 ausgehändigt bzw. durch die Post übermittelt worden.

Hat ein Arbeitnehmer bis zu diesem Zeitpunkt keine Lohnsteuerkarte erhalten, kann er diese bei dem für ihn zuständigen Einwohnermeldeamt bzw. bei der für ihn zuständigen Gemeinde beantragen. Jeder Arbeitnehmer muß die Eintragungen auf seiner Lohnsteuerkarte überprüfen und unzutreffende Eintragungen berichtigen lassen.

Die Arbeitnehmer sind verpflichtet, die Lohnsteuerkarte 1998 zu Beginn des Kalenderjahres 1998 ihren Arbeitgebern auszuhändigen und, falls ihnen die Lohnsteuerkarte 1998 bis dahin nicht zugegangen ist, die Ausstellung sofort zu beantragen.

Bei schuldhafter Nichtvorlage bzw. nicht rechtzeitiger Vorlage der Lohnsteuerkarte 1998 ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Lohnsteuer

nach der Lohnsteuerklasse VI zu ermitteln, einzubehalten und abzuführen.

Weist der Arbeitnehmer nach, daß er die Nichtvorlage oder die nicht rechtzeitige Vorlage der Lohnsteuerkarte nicht zu vertreten hat, so hat der Arbeitgeber für die Lohnsteuerberechnung die ihm bekannten Familienverhältnisse des Arbeitnehmers zugrunde zu legen.

Unbefugte Änderungen und Ergänzungen der Eintragungen auf der Lohnsteuerkarte sind verboten und strafbar.

Änderungen in den Besteuerungsverhältnissen des Arbeitnehmers dürfen vom Arbeitgeber erst dann berücksichtigt werden, wenn ihm die geänderte oder ergänzte Lohnsteuerkarte vorgelegt worden ist.

Anträge auf

- a) Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren,
- b) Berücksichtigung von Kindern unter 18 Jahren in besonderen Fällen (z. B. für ein Kind, für das keine steuerliche Lebensbescheinigung vorgelegt werden kann),
- c) Berücksichtigung von **Pflegekindern** unabhängig vom Lebensalter,
- d) Berücksichtigung des **vollen Kinderfreibetrags** in Sonderfällen,
- e) Berücksichtigung von Kindern, die im Ausland ansässig sind,
- f) Berücksichtigung erhöhter **Werbungskosten** oder **Sonderausgaben** sowie **außergewöhnlicher Belastungen**,
- g) Berücksichtigung von Aufwendungen zur **Förderung des Wohneigentums** usw.

sind bei dem für den Arbeitnehmer zuständigen **Finanzamt** einzureichen. Die erforderlichen Antragsvordrucke sind bei den Finanzämtern erhältlich.

Anträge auf Änderung/Ergänzung von sonstigen Eintragungen (z. B. Steuerklasse, Religionszugehörigkeit) sowie Wechsel der Steuerklassen bei Ehegatten sind bei dem Einwohnermeldeamt einzureichen.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf das Informationsblatt "Hinweise zur Lohnsteuerkarte 1998" hingewiesen.

Einwohnermeldeabteilung Brandenburg an der Havel, 04.11.1997

Teileinziehung des Reckahner Weges

Die Stadt Brandenburg an der Havel beabsichtigt, für den Abschnitt des Reckahner Weges zwischen Grüninger Landstraße und Paukierbrücke die Teileinziehung nach § 8 Abs. 2 Satz 3 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG) vom 11.06.92, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg, Teil I Nr. 11 Seite 186, vorzunehmen.

Begründung:

Der Reckahner Weg gilt als uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr gewidmet. Der o.g. Abschnitt des Weges wurde 1996/97 als Maßnahme des vorbeugenden Brandschutzes ausgebaut und ist somit dem öffentlichen Verkehr zu entziehen. Die Teileinziehung sieht gemäß § 8 Abs. 1 BbgStrG die Beschränkung der Benutzungsart auf forstwirtschaftliche Fahrzeuge sowie auf Fahrzeuge der Feuerwehr und des Rettungsdienstes vor. Nach § 8 Abs. 3 BbgStrG wird die Absicht der Teileinziehung bekanntgegeben, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Einwendungen können innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Brandenburg, Tiefbau- und Grünflächenamt, Potsdamer Straße 18, vorgebracht werden.

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Ausschreibung

nach § 17 Nr. 1 VOB/A-
Erdarbeiten und Grundwasserabsenkung
Bauvorhaben: Kongreß- und Kulturzentrum
Brandenburg an der Havel
Vergabetitel: KKB-Los 2

1. Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586001, Fax: (03381) 586004
- 2.a) Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A
- 2.b) Bauvertrag
- 3.a) 14776 Brandenburg, Grabenstraße 14
- 3.b) ca. 4000 m³ Baugrubenaushub
ca. 30 m³ Abbruch von Fundamentteilen

1500 m² Feinplanum
350 m³ Erdstoffeinbau
50 m² Berliner Verbau

- 3.c/d) nein
4. Ausführungszeitraum: Februar 1998 bis März 1998
- 5.a) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: (03381) 586023, Fax: (03381) 586004
Anforderung der Verdingungsunterlagen bis spätestens: 19.12.1997
- 5.b) Höhe des Kostenbeitrages: 15,00 DM, wird erstattet: nein
Einzahlung bei der Mittelbrandenburgischen Sparkasse, Bankleitzahl: 160 500 00, Konto-Nr.: 3611 660 026, Codierung: 6010.100.0000.7
Text: Kongreß- und Kulturzentrum Brandenburg, Vergabetitel KKB-Los 2 Erdarbeiten.
Verdingungsunterlagen werden nur versandt, wenn der Nachweis über die Einzahlung vorliegt. Verrechnungsschecks werden nicht bearbeitet. Ein Anspruch auf Rückzahlung besteht nicht.
- 6.a) Ablauf der Frist für die Einreichung der Angebote: 13.01.1998, 10.30 Uhr.
- 6.b) Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
Kennzeichnung des Umschlages: Ausschreibung Kongreß- u. Kulturzentrum Brandenburg, Vergabetitel: KKB-Los 2 - Erdarbeiten
- 6.c) Deutsch
- 7.a) Bieter oder deren Bevollmächtigte
- 7.b) Angebotseröffnung: 13.01.1998, 10.30 Uhr, Stadtverwaltung Brandenburg, Bauverwaltungs- und Hochbauamt, Submissionsstelle, Haus 4, Zimmer 311, Potsdamer Str. 18, 14776 Brandenburg an der Havel.
8. Vertragserfüllungsbürgschaft 5 %, Gewährleistungsbürgschaft 3 % der Auftragssumme einschl. der Nachträge.
Es werden nur selbstschuldnerische Bürgschaften eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers angenommen.
9. Zahlungsbedingungen gem. VOB/B und Verdingungsunterlagen
10. Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter

11. Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit Angaben zu machen über:

- seinen Umsatz in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, soweit er Bauleistungen und andere Leistungen betrifft, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind, unter Einschluß des Anteils bei gemeinsam mit anderen Unternehmen ausgeführten Aufträgen, Referenzobjekte
- die von ihm ausgeführten Leistungen in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- die Zahl der bei ihm in den letzten drei abgeschlossenen Geschäftsjahren jahresdurchschnittlich beschäftigten Arbeitskräfte, ggf. nach Berufsgruppen
- die ihm für die Ausführung der zu vergebenden Leistungen zur Verfügung stehende technische Ausrüstung
- das von ihm für die Leitung und Aufsicht vorgesehene technische Personal
- Eintragungen in die Handwerksrolle, das Berufsregister oder das Register der Industrie- und Handwerkskammer seines Sitzes oder Wohnsitzes.

Der Bieter hat eine Bescheinigung der Berufs-genossenschaft vorzulegen. Nach Aufforderung ist ein Auszug aus dem Gewerbezentralregister vorzulegen. Die Bescheinigung darf nicht älter als 3 Monate sein. Angebote können von der Wertung ausgeschlossen werden, wenn die Bescheinigung nicht rechtzeitig vorgelegt wird.

12. Ablauf der Zuschlags- u. Bindefrist:
10.02.1998

13. Annehmbarstes Angebot nach folgenden Kriterien: Preis, Leistungsfähigkeit, Qualität, Referenzen der letzten drei Jahre;
Gemäß Frauenförderungsverordnung des Landes Brandenburg vom 25. April 1996 werden Bieter bevorzugt, die sich der Gleichstellung von Frauen im Erwerbsleben angenommen haben und deren Angebot die nach § 9 dieser Rechtsverordnung erforderlichen Angaben enthält.

14. Nebenangebote sind zugelassen.

15. Sonstige Angaben:

Auskünfte zum Verfahren erteilt: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586023, Fax:03381/586004, Auskünfte zum technischen Inhalt erteilt:

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel, Bauverwaltungs- u. Hochbauamt, Potsdamer Str. 18, Haus 4, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel.: 03381/586023, Fax: 03381/586004 sowie Architekturbüro Brandenburg, Neustädtische Wassertorstr. 27, 14776 Brandenburg an der Havel, Tel. 03381/524371.

Nachprüfstelle: Ministerium des Innern des Landes Brandenburg, Ref. II/4, Henning-von-Tresckow-Str. 9-13, 14467 Potsdam, Tel.: (0331) 8662246, Fax: (0331) 8662204

gez. H.-J. Gappert
Beigeordneter

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Günter Porazik, zuletzt wohnhaft in 14770 Brandenburg an der Havel, Einsteinstraße 22, liegt im Amt für Soziales und Wohnen, 14770 Brandenburg an der Havel, Vereinsstraße 1, Zimmer 30, folgendes Schriftstück:

- Bescheid vom: 29.10.1997
- Aktenzeichen: 50.2.113 bu

zur Abholung bereit.

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle zu folgenden Zeiten

Montag:	9.00 - 12.00 Uhr
Dienstag:	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag:	7.30 - 12.00 Uhr und 13.00 - 15.00 Uhr

in Empfang genommen werden.

Gemäß §§ 1 und 15 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes vom 03.07.1952 in Verbindung mit dem § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Landes Brandenburg vom 18.10.1991 gilt der Bescheid nach Ablauf von 2 Wochen - gerechnet vom Tag der Veröffentlichung - als zugestellt.

gez. Dr. Spielmann
Bürgermeisterin

IMPRESSUM

Herausgeber : Der Oberbürgermeister der Stadt Brandenburg an der Havel - Hauptamt -

Verantwortlich: Frau Alex, Sachgebietsleiterin
Büro der Stadtverordnetenversammlung
Tel.: (03381) 58 10 30, Fax: (03381) 58 70 74

Bezugsquelle: Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
14767 Brandenburg an der Havel
Schriftliche Abonnementsbestellungen richten Sie bitte an diese Adresse

Ausgabeorte: Brandenburg - Information
Hauptstraße 51
14770 Brandenburg an der Havel

Stadtverwaltung Brandenburg an der Havel
Hauptamt, Sachgebiet Büro der Stadtverordnetenversammlung
Haus 1, Zimmer 018, Neuendorfer Str. 90
14770 Brandenburg an der Havel

Einzelpreis: DM 2,00
Jahresabonnement: DM 24,00 zzgl. Porto